

**FÖRDERVEREIN DEUTSCH-FRANZÖSISCHER KULTUR e.V.**

**Brentenwaldstr. 8**

**D-70599 Stuttgart**

**E-Mail: [FDFKeV@gmx.de](mailto:FDFKeV@gmx.de)**

**[www.deutsch-franzoesische-kultur.de](http://www.deutsch-franzoesische-kultur.de)**

Bankverbindung: BW-Bank Stuttgart  
IBAN: DE41 6005 0101 7871 5170 17  
BIC: SOLADEST600



## **SATZUNG**

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen  
**„FÖRDERVEREIN DEUTSCH-FRANZÖSISCHER KULTUR“** mit Sitz in Stuttgart.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet sein Name  
**„FÖRDERVEREIN DEUTSCH-FRANZÖSISCHER KULTUR e.V.“**

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele**

Der **„FÖRDERVEREIN DEUTSCH-FRANZÖSISCHER KULTUR“** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der **„FÖRDERVEREIN DEUTSCH-FRANZÖSISCHER KULTUR“** macht sich zur Aufgabe, den Kulturdialog zwischen dem französischen und deutschsprachigen Raum zu intensivieren, und dadurch die Völkerverständigung zu fördern.

Der Verein bemüht sich, die Tradition und Denkweise der beiden Kulturen zu pflegen, die Wertschätzung der Unterschiede und Kontraste zu bewahren, und weiter gemeinsame kulturelle Wege innerhalb des sich neu formierenden Europas zu finden, um die Sprachbarrieren zu überwinden und eine deutsch-französische kulturelle Identität zu entwickeln.

Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeit alle Aktivitäten, die diesem Zweck dienen.

Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit sieht der Verein in der Durchführung multimedialer und mehrsprachiger Produktionen und Veranstaltungen, alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Der Verein bemüht sich, innerhalb der bestehenden regionalen und Städtepartnerschaften den kulturellen Austausch zu intensivieren und dafür innovative Formen zu entwickeln.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverlässlich hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung der Kultur.

## § 6

### **Mitgliedschaft**

#### a) Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich sowohl von Einzelpersonen als auch von Institutionen und Verbänden erworben werden, die an den Zielen des Vereins interessiert sind.

Der Verein kann ordentliche und fördernde Mitglieder haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Die Ablehnung eines solchen Antrags kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

Auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung an den Vorstand oder auf Vorschlag des Vorstandes können Persönlichkeiten, die sich um die von dem Verein angestrebten Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### b) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, bei persönlichen Mitgliedern, durch Tod oder durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen.

Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres/Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist in schriftlicher Form an den Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied sich einer das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigen Handlungsweise schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief des Vorstandes mitzuteilen, wenn in einer Aussprache mit dem Vorstand keine Klärung und Aufhebung der Vorwürfe erreichbar waren.

Das betroffene Mitglied kann binnen einer Woche dagegen schriftlich Einspruch anmelden und verlangen, dass der Fall von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt und entschieden wird. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

## § 7

### **Beiträge**

Über die Höhe des Mitgliedbeitrags, über Ermäßigungen und Erlass entscheidet der Vorstand und ist hierüber – auf schriftlichen Antrag der Mitglieder – zur Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Korporative Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der zwischen dem betreffenden Verband und dem Vorstand speziell vereinbart wird. Sonderleistungen können als Spenden angeboten werden.

Ehrenmitglieder sind von vornherein von einer Beitragspflicht ausgenommen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu bezahlen.

## § 8

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind ein Kuratorium, der Vorstand, der auch die Geschäfte führt, und die Mitgliederversammlung.

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

## § 9

### **Kuratorium**

In das Kuratorium können auf Vorschlag des Vorstands oder von der Mitgliederversammlung natürliche Personen berufen werden.

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 2) Das Kuratorium bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- 3) Das Kuratorium repräsentiert den Verein nach außen und gibt für die langfristige Orientierung des Vereins Empfehlungen ab.

## § 10

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei ordentlichen Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch ein von der Mitgliederversammlung als zweiter Vorsitzender benanntes ordentliches Vorstandsmitglied allein vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand bestimmt den Geschäftsführer, der ein Mitglied des Vorstands sein soll.
- 5) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund auf einstimmigen Antrag der übrigen Vorstandsmitglieder durch zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung von seiner Aufgabe entbunden werden.
- 6) Die Aufgabe des Vorstands sind vorrangig
  - a) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichts,
  - c) die regelmäßige Berichterstattung an den Präsidenten des Kuratoriums.
  - d) Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlung können unter Einhaltung der Einladungsfrist vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu einer solchen Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich beantragt.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder in Ermangelung eines solchen durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung und/oder Änderung der Satzung,
  - b) Wahl des Vorstands,

- c) Benennung der beiden Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands,
- e) Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung und Auflösung des Vereins.

6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen nur der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

8) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche, persönliche und korporative Mitglieder jeweils eine Stimme.

9) In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, mit deren Durchführung er das geschäftsführende Vorstandsmitglied betraut.

## **§ 13**

### **Geschäftsstelle**

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins – in Stuttgart – ein.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.